

Regierungsratsbeschluss

vom 25. Oktober 2004

Nr. 2004/2045

Obergösgen: Änderung Gestaltungsplan Weiermatte A1 / Genehmigung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Obergösgen unterbreitet dem Regierungsrat die Änderung des Gestaltungsplans Weiermatte A1 zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Der Gestaltungsplan Weiermatte A1 der Gemeinde Obergösgen wurde im Jahr 1990 genehmigt (RRB Nr. 2093 vom 25. Juni 1990). Seither wurden drei Gebäude mit Satteldächern erstellt. Mit der vorliegenden Änderung wird auf der noch unüberbauten Gestaltungsplanfläche die Anordnung der Gebäude verändert. Zudem sind bei den neuen Gebäuden Flachdächer und Attikageschosse vorgesehen.

Der Gestaltungsplan Weiermatte A1 lag in der Zeit vom 7. Mai bis zum 22. Juni 2004 öffentlich auf. Während der Auflage gingen Einsprachen ein. Der Gemeinderat wies die Einsprachen am 16. August 2004 ab und beschloss den Plan. Beschwerden liegen keine vor.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell ist folgende Bemerkung zu machen:

Im Baugesuchsverfahren ist darauf zu achten, dass die Attikageschosse der neuen Gebäude die Vorgaben der kantonalen Bauverordnung beziehungsweise die Praxis des Bau- und Justizdepartements erfüllen. Die Balkone dürfen entsprechend nicht als angehängte Balkone in Erscheinung treten, sondern haben mit den Eckstützen und den durchlaufenden Bändern die eigentliche Aussenfassade zu bilden, ab der der minimale Gebäuderücksprung des Attikageschosses von 4 m einzuhalten ist.

3. Beschluss

- 3.1 Die Änderung des Gestaltungsplans Weiermatte A1 der Einwohnergemeinde Obergösgen wird unter Berücksichtigung der Erwägungen genehmigt.
- 3.2 Alle Nutzungspläne, die dem vorliegend genehmigten Plan widersprechen, verlieren ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.

- 3.3 Die Einwohnergemeinde Obergösgen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'500.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 1'523.-- zu bezahlen.

- 3.4 Die Änderung des Gestaltungsplans Weiermatte A1 steht vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümer. Die Einwohnergemeinde Obergösgen hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz, die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Obergösgen, 4653 Obergösgen

Genehmigungsgebühr	Fr.	1'500.--	(KA 431000/A 80553)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(KA 435015/A 45820)
		<hr/>	
	Fr.	1'523.--	
		<hr/>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungsstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (3), mit 1 gen. Plan und Akten (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Umwelt

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, 4501 Solothurn

Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4600 Olten

Sekretariat der Katasterschätzung

Kantonale Finanzkontrolle

Einwohnergemeinde Obergösgen, 4653 Obergösgen, mit 1 gen. Plan (später), mit Rechnung

(**lettre signature**)

Bauverwaltung Obergösgen, 4653 Obergösgen

Baukommission Obergösgen, 4653 Obergösgen

Hegi-Bau AG, Rothmattweg 9, 4852 Rothrist

Staatskanzlei, (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Obergösgen: Genehmigung Änderung des Gestaltungsplans Weiermatte A1)